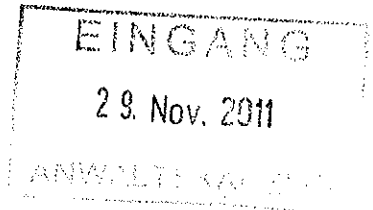


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 233/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1 (Schwarzer Bär), 30449 Hannover, - 2009/00855 -

g e g e n

den Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat,
Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim, - 30.03.III.250/10 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausländerrecht - Aufforderung zur Passbeschaffung -
hier: Prozesskostenhilfe

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 25. November 2011 beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt
und Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover beigeordnet.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der er sich gegen die Aufforderung zur Passbeschaffung wendet.

Der Kläger reiste am 23.9.2009 ohne Pass in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Dabei gab er an, iranischer Staatsangehöriger zu sein und als Kurde sunnitischen Glaubens in Iran politisch verfolgt zu werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) wies seinen Asylantrag mit Bescheid vom 4.5.2010 als unzulässig zurück und ordnete seine Abschiebung nach Griechenland an. Mit Beschluss vom 27.7.2010 (2 B 198/10) ordnete das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen den Bescheid des Bundesamtes an. Am 12.8.2010 wurde dem Kläger eine Duldung erteilt.

Am 23.12.2010 übergab der Beklagte dem Kläger ein mit „Aufforderung zur Passbeschaffung“ betitelttes Schreiben vom 16.12.2010. In diesem wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass sich Ausländer nur mit einem gültigen Pass oder Passersatz im Bundesgebiet aufhalten dürften. Eine Befreiung von der Passpflicht liege nicht vor. Die ihm erteilte Duldung stelle keinen Passersatz dar. Er werde deshalb aufgefordert, seiner Passpflicht nachzukommen und sich zu der Auslandsvertretung seines Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland zu begeben, um sich dort um die Ausstellung eines Passes zu bemühen. Auf seine Pflicht zu einer entsprechenden Vorsprache werde er hingewiesen. Zur Erledigung der Aufforderung werde ihm eine Frist bis zum 20.1.2010 gesetzt. Innerhalb dieser Frist habe er ein evtl. Scheitern der Bemühungen und die Gründe hierfür nachzuweisen. Die Vorsprache bei der Auslandsvertretung habe er sich bestätigen zu lassen. Ergänzend werde er darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung der Passpflicht negative Konsequenzen haben könne. Das Schreiben war nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Am 28.12.2010 hat der Kläger unter Hinweis auf das noch anhängige Asylverfahren Klage gegen die Aufforderung erhoben. Er begehrt deren Aufhebung, hilfsweise die Feststellung, dass der Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens nicht verpflichtet ist, bei der iranischen Botschaft vorzusprechen.

Der Kläger beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen.

Der Beklagte stellt im Prozesskostenhilfe-Verfahren keinen Antrag und beantragt im Klageverfahren,

die Klage abzuweisen.

... hält die Klage für unzulässig, weil die Aufforderung zur Passbeschaffung keinen Verwaltungsakt darstelle. Das Aufforderungsschreiben enthalte keine eigenständige Regelung, sondern weise auf die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten des Klägers hin. Auch der äußeren Form nach liege kein Verwaltungsakt vor. Insbesondere sei das Schreiben nicht mit „Bescheid“ betitelt und enthalte keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

II.

Dem Kläger ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 S. 1, 121 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ein Rechtsanwalt beizuordnen, weil die Klage Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor.

Die Klage ist voraussichtlich als Anfechtungsklage zulässig. Das Schreiben des Beklagten vom 16.12.2010 stellt bei summarischer Prüfung einen Verwaltungsakt dar, insbesondere enthält es eine Regelung.

Die Aufforderung, sich einen Pass zu beschaffen und hierzu bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der iranischen Botschaft vorzusprechen, stellt eine unmittelbare, für den Kläger verbindliche Festlegung seiner Pflichten dar. Entgegen der Ansicht des Beklagten beschränkt sich das Schreiben vom 16.12.2010 nicht lediglich auf einen Hinweis i.S.d. § 82 Abs. 3 AufenthG. Zwar enthält es den Hinweis auf die allgemeine Passpflicht und die Mitwirkungspflichten des Ausländers nach § 49 Abs. 1 (richtig wohl: Abs. 2) AufenthG sowie nach §§ 82 und 48 AufenthG, der Kläger wird aber nicht lediglich auf diese Pflichten hingewiesen, sondern zu konkreten Handlungen aufgefordert. Dies ist bereits aufgrund der Betitelung des Schreibens mit „Aufforderung zur Passbeschaffung“ ersichtlich. Darüber hinaus wird der Kläger nicht nur allgemein aufgefordert, seiner Passpflicht nachzukommen, sondern sich „diesbezüglich“ zu der Auslandsvertretung seines Heimatlandes zu begeben. Dabei wurde die für den Kläger zuständige Botschaft benannt, ihm für die Vorsprache eine Frist gesetzt und dem Schreiben eine vorformulierte, von der Auslandsvertretung auszufüllende Bestätigung über seine Vorsprache beigelegt.

Vor diesem Hintergrund konnte der Kläger als Empfänger des Schreibens nicht davon ausgehen, dass er lediglich darauf hingewiesen werden sollte, dass zu den zumutbaren Bemühungen um einen Pass (u.a.) eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Heimatlands gehört. Aufgrund der Formulierung „diesbezüglich“, der Fristsetzung sowie der Aufforderung, Nachweise für seine Vorsprache bzw. ein Scheitern der Passbeschaffung vorzulegen, musste der Kläger vielmehr annehmen, dass konkret diese Bemühungen verbindlich von ihm verlangt werden.

Die Aufforderung, bei der iranischen Botschaft vorzusprechen, entspricht einer Anordnung gem. § 82 Abs. 4 S. 1, 1. Alt. AufenthG. Danach kann angeordnet werden, dass ein Aus-

länder bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Eine Anordnung nach dieser Vorschrift stellt trotz der Formulierung „zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen“ keine unselbständige Verfahrenshandlung i.S.d. § 44 a VwGO dar. Denn die Anordnung kann im Falle der Nichtbefolgung zwangsweise durchgesetzt werden (§ 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG) und ergeht deshalb in Form eines selbständig anfechtbaren Verwaltungsaktes (§ 44 a S. 2 VwGO, s.a. Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 1. Aufl. 2008, § 82 AufenthG Rn. 42).

Da das Schreiben vom 16.12.2010 aus Empfängersicht eine verbindliche Regelung enthält, kommt es nicht darauf an, dass der Beklagte sich für den Fall der Nichtbefolgung keine konkreten Schritte vorbehält und lediglich allgemein auf die nachteiligen Folgen unzureichender Mitwirkung verweist. Auch eine Rechtsbehelfsbelehrung ist für die Charakterisierung als Verwaltungsakt nicht erforderlich. Ihr Fehlen bewirkt lediglich, dass die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt (§ 58 Abs. 1 VwGO).

Die Klage wird voraussichtlich auch in der Sache Erfolg haben. Zwar unterliegt der Kläger auch während des Asylverfahrens der Passpflicht, er ist aber vor rechtskräftiger Ablehnung seines Asylgesuchs nicht uneingeschränkt zur Verlängerung oder Ausstellung eines Nationalpasses verpflichtet. Da der Kläger im Asylverfahren politische Verfolgung und erlittene Folter durch den iranischen Staat vorgetragen hat, erscheint es nach gegenwärtigem Sachstand nicht ausgeschlossen, dass ihm bei Aufsuchen der Auslandsvertretung seines Heimatlandes Schwierigkeiten drohen. Auch unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebotenen Einzelfallbetrachtung (BVerwG, Beschluss vom 29.9.1988 - 1 B 106.88 -, InfAuslR 1988, 317) ist der Kläger deshalb bis zum rechtskräftigen (negativen) Abschluss seines Asylverfahrens nicht verpflichtet, bei der Auslandsvertretung seines Heimatlands vorzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 GKG und § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist für die Beteiligten dieses Verfahrens unanfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Dr. Richtberg



Rädke

Habermann

Ausfertigung
Göttingen, den
Verwaltungsgericht Göttingen
Justizsekretariat
Urkundenbeamten der Geschäftsstelle